

# Satzung der SMV am CBG in Ladenburg

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 Schulgesetz.

## § 1 Aufgabe der SMV

- (1) Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die Älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe sowie für die Teilzeitschüler an Berufsschulen, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.
- (2) Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

## § 2 Die Aufgaben der SMV

- (1) Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervereine ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.
- (2) Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervereine können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.
- (3) Schülervereine können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.
- (4) Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.
- (5) Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule.

### **§ 3 Organe der SMV**

- (1) Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.
- (2) Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 4. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.
- (3) In den allgemein bildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

### **§ 4 Schülerrat**

- (1) Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.
- (2) Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.
- (3) Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens eine Woche vorher festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll jeden Monat mindestens eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.
- (5) In besonderen Situationen kann der Schülersprecher dem Verbindungslehrer die Leitung der Schülerratssitzung übertragen.
- (6) Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt, das anschließend über einen Aushang am SMV-Brett veröffentlicht wird. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist diese nicht gegeben, so ist zu derselben Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Es gilt die Einladungsfrist von 14 Tagen. In dieser Sitzung ist der Schülerrat mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 6 Schülersprecher**

- (1) Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher oder das Schülersprecherteam.
- (2) Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- (3) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.
- (4) Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

## **§ 7 Wahlen**

- (1) Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt.
- (2) Schüler der Jahrgangsstufe 2 sollten kein Amt ausüben, weil sie kein komplettes Jahr mehr an der Schule sind. Im Ausnahmefall kann das Amt des Schülersprechers aber auch in der J2 fortgeführt werden, wenn die amtierenden Schülersprecher in die J2 überwechseln und das Amt gerne bis zum Ende ihrer Schulzeit fortführen würden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Schülersprecherwahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem Schülerrat auf Vorschlag gewählt wird.
- (4) Der Schülersprecher/das Schülersprecherteam wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schule gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (5) Die Stufensprecher/die Stufensprecherteams werden vom Schülerrat gewählt.
- (6) Der Schülersprecher/das Schülersprecherteam ist/sind Kraft seines/ihres Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt mind. 3 Stellvertreter aus seiner Mitte ab Klassenstufe 8 in einem Wahlgang. Die Reihenfolge der erreichten Stimmen ist für die Vertretung maßgebend.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Schülersprecher/das Schülersprecherteam, die Stufensprecher/Stufensprecherteams, die Kassenwarte und die Verbindungslehrer bilden den Vorstand. Die Ausschussvorsitzenden, die Kommunikationsbeauftragten und die Schriftführer gehören zum erweiterten Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen mindestens an jeder zweiten Vorstandssitzung teil. Sie berichten über ihre Tätigkeiten und führen Beschlüsse im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet mind. sechs Mal im Jahr zusammenzutreten.
- (4) Die Sitzungstermine werden mind. eine Woche vorher am SMV-Brett bekannt gegeben.
- (5) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

## **§ 9 Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit dem Verbindungslehrer.
- (2) Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und der Schülersprecher die Finanzen der SMV und führt Buch.
- (3) Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen.
- (4) Der Kassenwart ist automatisch Vorsitzender des Finanzausschusses.

## **§ 10 Schriftführer**

- (1) Zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an.
- (2) Er sammelt und verwaltet gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

## **§ 11 Protokoll / Niederschrift**

- (1) Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. In der Regel sind dies die Schriftführer.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
  - Die Art der Sitzung
  - Ort der Sitzung
  - Dauer der Sitzung
  - Datum der Sitzung
  - Teilnehmerliste; entschuldigte Mitglieder
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Verlauf der Sitzung
  - Begrüßung und Leitung
  - Kurzberichte zu den Tagesordnungspunkten
  - Anträge und Beschlüsse
- (3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Schülerrats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.
- (4) Jeder Teilnehmer einer Sitzung kann nach Erhalt des Protokolls Einwände beim Vorstand erheben und Berichtigung beantragen. Beim Tagesordnungspunkt: „Genehmigung des Protokolls“ sind Einwände und Berichtigungen zur Aussprache zu bringen.

## **§ 11 Jahrgangsstufensprecher**

- (1) Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter werden von den Kurssprechern einer Jahrgangsstufe gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte und Informationsaustausch.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Der Schülerrat bildet Ausschüsse für verschiedene Aufgabenbereiche.
- (2) Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Finanzen, Veranstaltungen, Feste, Sport, Kultur usw. gebildet werden.
- (6) Die Ausschüsse sind für alle Schüler offen.
- (7) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (8) Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich.
- (9) Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

## **§ 13 Verbindungslehrer**

- (1) Der Schülerrat wählt am Ende des Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- (2) Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.
- (3) Vor der Wahl der Verbindungslehrer im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der vom Schülersprecher/Schülersprecherteam aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.
- (4) Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Wahlen, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden sind.

## **§ 14 Finanzierung und Kassenprüfung**

- (1) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und dem Verbindungslehrer über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse verwaltet.
- (2) Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 300 Euro müssen vom Schülerrat genehmigt werden.
- (3) Die Kassenbuchführung wird durch die Kassenwarte durchgeführt, die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren
- (4) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch den Vorschlag des Elternbeirats oder des Elternbeiratsvorsitzenden. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.
- (5) Finanzielle Mittel kann die SMV erwerben, indem sie von allen Schülerinnen und Schülern einen Jahresbeitrag von bis zu 5 Euro einsammelt. Indem sie auf Veranstaltungen durchführt. Indem sie Spenden annimmt, die nicht zweckgebunden sind.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde am 14 Oktober 2004 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 15 Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.
- (3) Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.